

Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Musikpädagogik“ des Studienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien/ Gesamtschulen der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2008
Fundstelle: Brem.ABl. 2009, 169

§ 1 Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfersystem zu erwerben.

§ 2 Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in [Tabelle 1](#) dargestellt.

§ 3 Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4 Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

§ 5 Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 20 bis 30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mind. 60 und max. 180 Minuten Dauer,
3. Hausarbeit ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
4. Portfolio,
5. Referat inklusive einer schriftlichen Ausarbeitung (ca. 10 Seiten),
6. praxis- und projektorientierte Präsentationsformen mit einem schriftlichen Reflexionsanteil von etwa 10 Seiten,
7. künstlerisch-praktische Prüfungen von max. 45 Minuten Dauer,
8. Praktikumbericht (max. 30 Seiten ohne Anlagen),
9. Arbeitsmappe.

(2) Prüfungen gemäß Artikel 1 Ziffer 1, 3, 4, 5, 6 und 7 können als Gruppenprüfungen mit bis zu 4 Personen durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen erhöht sich der Umfang der Prüfung entsprechend.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in [Tabelle 1](#) aufgeführt.

§ 8
Masterarbeit und Kolloquium

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

[Tabellen]

Tabelle (Bestandteil der [§§ 2](#) und [7](#) dieser Anlage)

1

**M. Ed.: Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Studienfach
Musikpädagogik**

**Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan^{[1](#)}, wenn Musikpädagogik
Fach B gemäß MPO § 2 Abs. 2 ist.**

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
M 1 Schulbezogene Musikpraxis (FD)	P	4	Chor- und Ensembleleitung	MP		Künstlerisch- praktische Prüfung	2	2		
			Schulpraktisches Klavierspiel				1	1		
M 3 Musikdidaktischer Schwerpunkt I	P	12	Einführung in die Musikpädagogik	MP		gemäß § 5	2 S			
			Praktikum und Begleitveranstaltung					2 S		
M4 Historische Musikwissenschaft	WP	9	Musikgeschichte I	MP		gemäß § 5	2 S			
			Musikgeschichte II					2 S		
M5 Systematische Musikwissenschaft	WP	9	Grundfragen der Musikpsychologie	MP		gemäß § 5	2 S			
			Grundfragen der Musikästhetik					2 S		
M6 Musiktheorie	p	6	Musiktheorie + Gehörbildung I	MP		gemäß § 5	2 S			
			Musiktheorie + Gehörbildung II					2 S		
M7 Historische Musikwissenschaft	WP	9	Musikgeschichte III	MP		gemäß § 5			2 S	
			Seminar zur Populären Musik							2 S
M8 Systematische Musikwissenschaft	WP	9	Einführung in die Musikethnologie	MP		gemäß § 5				2 S

			Vertiefungsseminar systematische Musikwissenschaft						2 S	
M9 Schulbezogene Musikpraxis (FD)	p	6	Schulpraktisches Klavier-/ Gitarrespiel	MP		Alternativ: Mündl. P / Klausur / Hausarbeit			1	1
			Analyse						1	1
	WP		Musik und Bewegung, Arrangement, Komposition		Künstlerisch- praktische Prüfung bzw. Klausur oder Arbeitsmappe (Musiktheorie)			2		
M10 Musikdidaktischer Schwerpunkt II	p	6	Schulstufenspezifisches Seminar	MP		gemäß § 5			2	
			Forschungslernseminar							2
M11 Musik und Medien	P	6		MP		Klausur oder Arbeitsmappe			2	2
M 12 Abschlussmodul	P	21	Forschungspraktikum	MP	6	Masterarbeit				
			Kolloquium/Masterarbeit		15					2 S
Insgesamt erforderliche CP:										
wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im Fach Musikpädagogik erbracht werden:					79 CP					
wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im zweiten Fach erbracht werden:					58 CP					

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung

P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

Fußnoten

- 1 Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.